

99122039017000

Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (SDE) Bewilligung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102743782/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122039017000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (SDE) Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Antrag für die Bewilligung zur Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder stellen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zollanmeldung, Ausfuhrverfahren, Indirekter Vertreter, Direkter Vertreter, Ausführer, Warenausfuhr, Ausfuhranmeldung, Unionswaren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.02.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32013R0952&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A02015R2446-20190725&from=DE
Teaser	Als Inhaber der Bewilligung für die Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen für die Warenausfuhr können Sie die Waren auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle in das Verfahren der Ausfuhr überführen.
Volltext	Die Bewilligung für die Abgabe von vereinfachten Zollanmeldungen für die Warenausfuhr in Nicht-EU-Länder (Drittländer) ermöglicht es Unternehmen, Unionswaren auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle in das Ausfuhrverfahren zu überführen. Die Waren können dabei an zuvor bewilligten Verpackungs- oder Verladeorten gestellt werden und müssen nicht zur Ausfuhrzollstelle befördert werden. Ausnahmen: Für folgende Waren gelten spezielle Zollvorschriften, weswegen Sie für diese Waren die Bewilligung nicht in Anspruch nehmen können: • einzelgenehmigungspflichtige Waren, • lizenzpflichtige Waren sowie • Waren, die sonstigen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Die Bewilligung können Sie sowohl für sich selbst zur Nutzung als Ausführer oder zur Nutzung als Vertreter beantragen.

Modul

Sachverhalt

Zuständig für den Antrag ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk Ihre Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist.

Auch nach der Erteilung der Bewilligung prüft das zuständige Hauptzollamt regelmäßig und fortlaufend, ob Sie die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen und ob Sie die mit der Bewilligung einhergehenden Verpflichtungen einhalten.

Erforderliche Unterlagen

- dem Antrag ist ein ausgefüllter "Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen Teil I bis III" beizufügen
- Ausnahme: Wenn Sie eine AEO-Bewilligung als "Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" haben, müssen Sie den Fragebogen nicht ausfüllen.

Voraussetzungen

- Sie haben keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen.
- Sie haben keine schweren Straftaten im Rahmen Ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen.
- Sie verfügen über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen (einschließlich handelspolitischer Maßnahmen).
- Sie verfügen über ausreichende Verfahren für die Gewährleistung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen.
- Sie haben Ihr Personal zu diesen Voraussetzungen geschult und sensibilisiert.

Bei Inhabern einer AEO-Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) gelten die vorgenannten Kriterien und Voraussetzungen grundsätzlich als erfüllt.

Kosten

Es fallen keine Kosten für Sie an.

Verfahrensablauf

- Öffnen Sie das Formular "Antrag auf Bewilligung zur Abgabe von vereinfachten Zollanmeldungen gemäß Artikel 166 Unionszollkodex bei der Ausfuhr von Waren (0850)" auf der Internetseite des Zolls und füllen Sie es aus.
- Laden Sie den "Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen Teil I bis III" auf der Internetseite des

Modul
Sachverhalt

Zolls und füllen Sie ihn aus. (Hinweis: Inhaber von AEO-Bewilligungen müssen den Fragebogen nicht mitsenden.)

- Es ist empfehlenswert, vor der Bearbeitung Ihre Ansprechperson im zuständigen Hauptzollamt zu kontaktieren, um offene Fragen zu dem Formular und gegebenenfalls zum Fragebogen zu klären.
- Drucken Sie das Formular und gegebenenfalls den Fragebogen aus und senden Sie es an das zuständige Hauptzollamt.
- Wenn das Hauptzollamt erfolgreich geprüft hat, ob alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie die Bewilligung.
- Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhalten Sie einen Bescheid über die Ablehnung des Antrags.

Wenn Ihre Ausfuhrwaren an Verpackungs- oder Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten gestellt werden sollen, müssen Sie zusätzlich einen Antrag auf "Erteilung der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung gemäß Artikel 179 Unionszollkodex (UZK)" stellen. Der Antrag erfolgt elektronisch über das EU-Trader Portal (EU-TP) der Europäischen Kommission.

Bearbeitungsdauer

Einen Bescheid über Ihren Antrag erhalten Sie in der Regel in 120 Tagen nach Annahme des Antrags.

Frist

Die Bewilligung ist mit dem Tag der Zustellung wirksam und ist grundsätzlich unbefristet gültig.

weiterführende Informationen

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/Warenausfuhr-zweistufiges-Verfahren/Vereinfachungen/Vereinfachte-Zollanmeldung-mit-foermlicher-Bewilligung/vereinfachte-zollanmeldung-mit-foermlicher-bewilligung_node.html
https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/customs-decisions_de

Hinweise
Rechtsbehelf

- Einspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen.
- verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (SDE) Bewilligung • Überlassung der Waren grundsätzlich auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle • Gestellung der Waren an zuvor bewilligten Orten • für die Inanspruchnahme der Vereinfachungen ist eine Bewilligung erforderlich • Bewilligung kann sowohl für sich selbst zur Nutzung als Ausführer als auch zur Nutzung als Vertreter beantragt werden • zuständig: Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0850
Ursprungsportal	Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (SDE) Bewilligung, Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (SDE) Bewilligung